



Benutzungsregelung für die Schließfächer im Kopierraum

1. Die Schließfächer stehen **Benutzer*innen der Germanistik und der Didaktik der Biologie** zur Verfügung, die längerfristig Arbeitsmaterialien aufbewahren wollen.
Die **Vergabe und Rücknahme der Fächer** erfolgt über die Bibliothekarinnen der Bibliothek.
Es kann jeweils nur ein Schließfach belegt werden.
2. Die **Ausleihfrist** für das Schließfach beträgt 3 Monate.
Verlängerungen sind möglich, wenn genügend Schließfächer zur Verfügung stehen. Gibt es neue Interessenten für das Fach, enden die Leihfristen verlängerter Schließfächer vorzeitig.
Über die Verkürzung der Leihfrist wird der/die BenutzerIn per E-Mail informiert.
Der Schließfachschlüssel ist mit Ablauf der Nutzungsdauer unverzüglich an der Aufsicht abzugeben. Für die Überziehung der Leihfrist fallen gemäß der Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Münster vom 4. Februar 2010 Fristüberschreitungsgebühren an.
3. Es ist **untersagt**, in den Schließfächern **Medien aus der Bibliothek** im Vom-Stein-Haus zu deponieren. Desgleichen dürfen **keine verderblichen oder gefährlichen Stoffe**, insbesondere keine Lebensmittel, eingeschlossen werden.
4. Die **Bibliothek im Vom-Stein-Haus haftet nicht** für die in den Schließfächern aufbewahrten Materialien.
5. **Mitarbeiter*innen der Bibliothek** im Vom-Stein-Haus **kontrollieren** die Schließfächer regelmäßig auf ihren Inhalt.
6. **Störungen des Schlossmechanismus** oder **Schlüsselverlust** sind dem Bibliotheks-Personal umgehend zu melden. Eigenmächtige Eingriffe sind zu unterlassen.
Der/Die Benutzer*in trägt bei Schlüsselverlust oder Beschädigung der Schließanlage die Kosten für Ersatzschlüssel und Ersatzschloss.
7. Bei **Verletzung dieser Benutzungsbestimmungen** (siehe insbesondere Punkt 3) erlischt das Nutzungsrecht an einem Schließfach mit sofortiger Wirkung für mindestens drei Monate.
Der/die Benutzer*in wird aufgefordert, sich umgehend in der Bibliothek zu melden und den Schlüssel zurückzugeben. Falls der/die Benutzer*in nicht reagiert, kann er/sie von der Ausleihe ausgeschlossen werden und der Schließfachinhalt kann als Fundsache betrachtet werden.